

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0116-II/2018

Wien, am 24. April 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. März 2018 unter der Zahl 466/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hausdurchsuchung und Beschlagnahmungen in den Büros des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung durch die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (EGS)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Es gilt der Grundsatz der Wahrung der Unbefangenheit, weshalb eine Organisationseinheit heranzuziehen war, die in keiner Weise Berührungspunkte zu den Ermittlungen der WKStA aufweist. Deshalb wurde von Herrn Generalsekretär Mag. Goldgruber die EGS zur Sicherung der von der WKStA durchgeführten Hausdurchsuchungen vorgeschlagen.

Zu den Fragen 2, 8 und 9:

Die Beantwortung dieser Fragen betrifft nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Es wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

Zu Frage 4:

Die Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (EGS) sind Einheiten der österreichischen Bundespolizei bei den neun Landespolizeidirektionen, die insbesondere

zum operativen Vorgehen gegen Delikte der sogenannten Straßenkriminalität geschaffen wurden.

Organisatorisch sind die Einsatzgruppen im Assistenzbereich der jeweiligen Landeskriminalämter angesiedelt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Entsprechende bundesweit einheitliche Statistiken werden nicht geführt.

Welche Organisationseinheit für anfragebezogene Einsätze herangezogen wird, wird im Einzelfall entschieden und richtet sich nach der Gefahrenlage und dem Grundsatz der Wahrung der Unbefangenheit.

Zu den Fragen 10 bis 17:

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren der WKStA handelt, besteht keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres zur Beantwortung der gegenständlichen Fragen.

Herbert Kickl

